

Amtsgericht Schöneberg

- Abteilung 70 -

IV B 2223

4664-9882 *gh*

Sprechzeiten :

Montag, Dienstag : 07.30 - 13.00 Uhr

Mittwoch : geschlossen

Donnerstag : 10.00 - 18.00 Uhr

Freitag : 07.30 - 12.00 Uhr

Telefon Callcenter: (030) 90269-4000

24.10.2005

Betrifft: Haftantrag zur Sicherung der Abschiebung

Name : Ismayilov
Vorname : Elvin
Geburtsname :
Geburtsdatum : 15.09.1983
Geburtsort : Goycay
Staatsangehörigkeit : Aserbaidshon
Festnahmetag : 24.10.2005
Uhrzeit : 15:14
Verfahrensbevollm. : nicht bekannt

Grund:

Ausreiseverpflichtung gemäß §50 AufenthG liegt vor.

Hiermit wird beantragt, gegen den/die Obengenannte(n) gemäß §62 Abs.2 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 ff. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung - FEVG- vom 29.06.1956 (BGBl. I S. 599) die Haft zur Sicherung der Abschiebung für die Dauer von zunächst 6 Wochen mit sofortiger Wirksamkeit gemäß §8 FEVG anzuordnen.

Sollte über diesen Haftantrag nicht sogleich endgültig entschieden werden können, wird hilfsweise um die ebenfalls sofort wirksame einstweilige Haftanordnung nach §11 FEVG gebeten.

Besondere Eilbedürftigkeit ist gegeben.

Ein Haftrahmen von zunächst 6 Wochen erscheint angemessen, weil die Vorbereitungen der Abschiebung, die Beschaffung der Flugkarte, Bereitstellung von Begleitpersonal usw., erfahrungsgemäß entsprechende Zeit beanspruchen können.

Begründung für die Abschiebungshaft:

Der Betr. hält sich illegal, ohne Pass und ohne Erfassung im Bundesgebiet auf. Er hat eine Passkopie. Den Pass will er in Holland verloren haben. Ursprünglich will er mit Visum für 30 Tage eingereist sein. Das Visum soll jedoch vor ca. 3 Monaten abgelaufen sein. Seinen Angaben zufolge will er nach Berlin gekommen sein, um die Botschaft aufzusuchen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob in NL keine Vertretung existiert. Zudem hatte er lange genug Zeit um auszureisen. Der Betr. befindet sich auf der Gesa 3 und kann geladen und angehört werden.

Im Auftrag


Geschäftsnummer: **70 XIV 2111/05 B**

Gegenwärtig:

Bindokat

Richter am Amtsgericht

Justizangestellte **Vincze**

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Freiheitsentziehungssache betr. den (nach eigenen Angaben) aserbaidsschanischen Staatsangehörigen

ISMAYILOV, Elvin geb. am 15.09.1983 in Goycay

z. Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Antragsteller: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Ausländerbehörde, Gesch.Z.: IV B 2223,
Nöldnerstraße 34 – 36, 10317 Berlin

erschieden bei Aufruf:

1. - vorgeführt - d. Betroffene
2. für den Antragsteller Herr Naß
3. D. Dolm. Frau Laschkowa unter Berufung auf d. allg. geleisteten Eid, § 189 Abs. 2 GVG (Entsch. 70 XIV 1763/05 B)

[] Die Ausländerakte lag vor und war Gegenstand der Anhörung.

D. Betroffene, zur Person und Sache gehört gab an:

Die Angaben zu meiner Person im obigen Rubrum treffen zu.

D. Betr. wird der Haftantrag übersetzt und überreicht.

D. Betr. erkl.: Ich möchte lieber einen Dolmetscher für aserbaidsschanisch. Mein Pass ist in Holland verloren gegangen. In den Niederlanden gibt es keine aserbaidsschanische Vertretung. Ich bin deshalb nach Berlin gekommen und zur aserbaidsschanischen Vertretung gegangen. Mir wurde gesagt, dass ich erst zur Polizei gehen soll. Dort wurde ich dann festgenommen. Meinen Pass habe ich jetzt im Oktober verloren. Ich hatte ein italienisches Visum. Ich war bei der Polizei. Ich sollte mich setzen und sie wollten meine Angaben überprüfen. Mir wurden Fingerabdrücke genommen und dann wurde ich hierher gebracht. Ich habe bei einem Landsmann genächtigt, wo, weiß ich nicht.

b.u.v.

1. Gegen d. Betr. wird die einstweilige Freiheitsentziehung bis zum Ablauf des **02. Dezember 2005** angeordnet.
2. Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses wird angeordnet.
3. Neuer Termin zur Anhörung d. Betroffenen

28. Oktober 2005, 17.00 Uhr
im Polizeigewahrsam Köpenick, Haus 4, Saal 12,
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Gründe:

Wegen des weiteren Sachverhaltes wird auf den Haftantrag verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, dass der Betr. nach eigenen Angaben ohne Pass aus den Niederlanden eingereist ist. Dort will er seinen Pass verloren haben. Er will sich nach Berlin begeben haben, um sich hier bei der aserbaidsschanischen Botschaft einen neuen Pass zu besorgen. Die Botschaft soll ihn zur Polizei geschickt haben, damit er dort den Passverlust anzeigt. Der Antragsteller beantragt zur Sicherung der Abschiebung Haft anzuordnen. D. Betr. ist dem nicht eindeutig entgegengetreten.

Gegen d. Betroffene war gem. § 11 FEVG eine einstweilige Freiheitsentziehung anzuordnen, da dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass in der Hauptsache Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 S. 1 AufenthG anzuordnen sein wird und über die endgültige Freiheitsentziehung nicht rechtzeitig entschieden werden kann. Wegen des Verhaltens bzw. unerlaubten Aufenthaltes d. Betr. sind nämlich dringende Gründe dafür

vorhanden, dass die Voraussetzungen der Sicherungshaft der Abschiebung vorliegen (§§ 62 Abs. 2 AufenthG, 11 FEVG). Der Antragsteller hat nämlich konkrete Umstände dargetan, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betr. ausreisepflichtig ist. Er besitzt nämlich weder Pass noch Visum.

Nach einer summarischen Prüfung der Sachlage bestehen darüber hinaus ausreichend Anhaltspunkte für das Vorliegen von Haftgründen. Nach der ersten Anhörung und den von dem Antragsteller vorgetragenen Sachverhalt bestehen Anhaltspunkte dafür, dass d. Betroffene Haftgründe gem. § 62 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 AufenthG verwirklicht hat. Vorliegend ist der Tatbestand des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AufenthG gegeben, weil d. Betr. nicht ohne Pass und Visum einreisen durfte.

Gründe, die die Haft unverhältnismäßig erscheinen lassen sind nicht vorgetragen und nach einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht ohne weiteres ersichtlich. Insbesondere hat d. Betr. nicht glaubhaft gemacht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Er will zwar bei der Polizei vorgesprochen haben. Dies geschah allein deshalb, weil seine Botschaft eine Passverlustanzeige verlangt haben soll. Der Betr. hat in Berlin keine feste Adresse. Außerdem ist er mittellos. Über den Haftantrag kann noch nicht endgültig entschieden werden, da die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen heute nicht abschließend erfolgen können und d. Betr. Gelegenheit gegeben werden soll, sich auf den Haftantrag fundiert vorzubereiten und sich ggf. anwaltlicher Hilfe zu versichern.

In dem weiteren Termin ist d. Betr. auch mit Hilfe eines Dolmetschers für aserbaidzhanisch anzuhören, da sich aus der Anhörung ergeben hat, dass d. Betr. nicht über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse verfügt, um sich ohne Schwierigkeiten und etwaige Missverständnisse verständlich zu machen.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 8 S. 1 FEVG. Sie ist geboten, um den Zweck der Sicherungshaft sicherzustellen und den Beschluss vollziehen zu können. Würde der Beschluss erst mit Rechtskraft wirksam werden, wäre die Abschiebung ggf. in Frage gestellt.

Bindokat

Vincze

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gegeben, die binnen 2 Wochen vom heutigen Tage an schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Schöneberg, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin bzw. Grunewaldstraße 66/67, 10820 Berlin oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Je eine Ausfertigung des Protokolls erhalten d. Betroffene, Antragst.-Vertr. sowie Pol.-Gewahrsam Köpenick.

Ausgefertigt

(Vincze)

Justizangestellte

Sitzungsende: 18:41 Uhr



Vfg.
zum Termin